



Stellungnahme

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

**zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Ge-
währleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsni-
veaus von Netz- und Informationssystemen in der Union**

(Stand: 7. Dezember 2016)

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und die Bundeszahnärztekammer erlauben sich vorab die kritische Anmerkung, dass die zur Verfügung gestellte Stellungnahmefrist von einer Woche, die sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungsprozesse und parallel fortbestehender, unaufschiebbarer Arbeitsaufgaben faktisch auf ein bis zwei Tage reduziert, nicht ausreichend ist, um zu dem, überdies europarechtlich durchsetzten Gesetzesentwurf in wünschenswerter und gebotener Weise Stellung nehmen zu können. Insoweit sind die nachfolgenden Ausführungen im Sinne einer ersten Stellungnahme unter Vorbehalt späterer Ergänzungen zu verstehen.

Dies vorweggeschickt nehmen KZBV und BZÄK als Gesellschafter der Gesellschaft für Anwendungen der Telematikinfrastruktur, gematik GmbH, zum vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Zusammenhang mit schützenswerten Gesundheitsdaten von KZBV und BZÄK befürwortet und unterstützt. Dabei muss mit Blick auf kritische Infrastrukturen jedoch zwingend gewährleistet sein, dass Zahnarztpraxen aufgrund ihrer fehlenden „kritischen Größe“ auch künftig nicht den umfangreichen Sicherheitsanforderungen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) unterfallen.

In vergleichbarer Art und Weise muss künftig zwingend sichergestellt sein, dass auch Organisationen, wie bspw. die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, welche die seitens des BMG als kritische Infrastruktur eingestufte Telematikinfrastruktur lediglich nutzen, nicht aber inhaltlich beeinflussen, bereits aus diesem Grund nicht den Regelungen für kritische Infrastrukturen unterfallen.

Insoweit begrüßen KZBV und BZÄK ausdrücklich, dass sich die Definition digitaler Dienste in § 2 Abs. 9 im Artikel 1, Änderungen des BSIG, auf den Bereich sog. Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud-Computing-Dienste beschränkt. KZBV und BZÄK begrüßen außerdem nachdrücklich, dass folglich Zahnärzte nicht zu den Anbietern solcher Dienste zählen.

Gleichfalls begrüßt wird, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände in § 8d im Artikel 1, Änderungen des BSIG, beibehalten werden. Durch den Ausschluss von Kleinstbetrieben (und damit auch Zahnarztpraxen) vom Anwendungsbereich der §§ 8a und 8b des Artikel 1, Änderungen des BSIG, bleibt gewährleistet, dass diese auch künftig nicht den Regelungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen unterfallen.